

0. Geltungsbereich

Die vorliegenden AEB gelten für Kaufverträge der jeweils betroffenen Konzerngesellschaft der STRABAG SE in Deutschland als Käufer (insbesondere die STRABAG AG [AG Köln, HRB 93308] und die Ed. Züblin AG [AG Stuttgart, HRB 110] und die mit ihnen jeweils verbundenen Unternehmen) mit dem jeweiligen Verkäufer, sofern diese AEB in den jeweiligen Vertrag einbezogen werden.

1. Allgemeine Bestimmungen

Diese Einkaufsbedingungen finden gegenüber Verbrauchern keine Anwendung.

Bauftragungen erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung der nachstehenden Einkaufsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen und/oder andere schriftliche und mündliche Erklärungen des Verkäufers sind nur dann rechtswirksam, wenn sie vom Käufer ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Stillschweigen des Käufers gilt in keinem Fall als Zustimmung.

Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Aufträge ohne Rücksicht darauf, ob im Auftrag ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

Dem Auftrag liegen ferner die anerkannten Regeln der Technik, die geltenden DIN-Normen und Sicherheitsbestimmungen zugrunde, soweit sie den Liefergegenstand betreffen. Der Verkäufer ist verpflichtet, die vom Käufer im Auftrags schreiben genannte Projektbezeichnung, Gewerkebezeichnung, die Auftragsnummer sowie den Referenzcode in sämtlichen den Auftrag betreffenden Schriftverkehr, Frachtbriefen, Paketaufschriften, insbesondere auch auf seinen Rechnungen anzugeben.

2. Anforderungen bei Bauprodukten

Der Verkäufer stellt sicher, dass die von ihm zu liefernden Bauprodukte die allgemein anerkannten Regeln der Technik, alle für seine Leistung und das Bauvorhaben einschlägigen und gültigen Regelwerke, Vorschriften und weitere Bestimmungen, Vorgaben der Zertifizierung, Bau- und Anwendungsvorschriften der Hersteller, die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sowie die an die Bauprodukte und Bauarten gestellten Anforderungen bzw. Merkmale, jeweils nach dem neuesten Stand, einhalten werden.

Diese Anforderungen bzw. Merkmale ergeben sich insbesondere aus:

- den jeweils geltenden bauordnungsrechtlichen Vorschriften, Verordnungen, Baubestimmungen, Richtlinien und Hinweisen samt eventueller Ergänzungen durch die örtlichen Genehmigungsbehörden
- der Musterbauordnung 2016 (MBO) in §3 „Allgemeine Anforderungen“ und §16a Bauprodukte, §16b Bauarten und §16c „CE-gekennzeichnete Bauprodukte“, bzw. den entsprechenden Paragraphen aus der betroffenen (Landes-)Bauordnung des Bundeslandes, in dem das Bauvorhaben errichtet wird,
- der im betroffenen Bundesland eingeführten Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB),
- der Bauproduktenverordnung
- den harmonisierten Spezifikationen (hEN, ETA),
- DIN-/ DIN-EN-Normen, VDE-Normen, VDI-Richtlinien, VdS-Richtlinien,
- Schriften, Richtlinien, Merkblätter und Hinweisblätter von Bundesverbänden, Fachverbänden und -vereinen, Gütegemeinschaften, Industrieverbänden, Versuchsanstalten, Forschungsgesellschaften, sonstigen Institutionen (DBV, BEB, DVGW, FGSV, u.a.).

Der Verkäufer muss sicherstellen, dass die geforderte Kennzeichnung der Bauprodukte [z.B. CE-Kennzeichnung, Ü-Zeichen (soweit nicht wegen paralleler CE-Kennzeichnung unzulässig), Leistungsbeschreibung] bei Anlieferung der Bauprodukte auf der Baustelle vorhanden ist.

Die Übereinstimmung/Konformität der eingesetzten Bauprodukte und angewendeten Bauarten muss durch den Verkäufer unaufgefordert durch die hierfür vorgeschriebenen Nachweise (z.B. Leistungserklärung, abP, abZ, europäisch technische Bewertung, allgemeine Bauartgenehmigung, freiwillige Herstellererklärung unter positiver Bestätigung der Produkteignung durch eine anerkannte Fremdüberwachungsstelle sowie allen Dokumenten für den Nachweis der Erfüllung der Bauwerksanforderungen für das jeweilige Bauvorhaben) belegt werden. Diese Nachweise sind unverzüglich und rechtzeitig vor der ersten Anlieferung vom Verkäufer beim Käufer einzureichen.

Sofern ein zum Einsatz geplantes bzw. kommendes Bauprodukt oder anzuwendende Bauart weitergehender – bislang vom Käufer nicht erkannter oder durch Planungsfortschreibungen notwendig werdender - Nachweise (z.B. eine Zustimmung im Einzelfall, vorhabenbezogene Bauartgenehmigung) bedarf, wird der Verkäufer den Käufer hierauf unverzüglich schriftlich hinweisen.

Der Verkäufer wird auf die Änderungen bei der Verwendung des Ü-Zeichens auf Bauprodukten (nachfolgend „harmonisierte Bauprodukte“), welche die CE-Kennzeichnung aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauprodukteverordnung) tragen, hingewiesen, insb. wegen Inkrafttreten der Änderungen der Bauregelliste A Teil 1, Teil 2 und Bauregelliste B Teil 1 am 15.10.2016, Umsetzung der MBO, insb. deren § 87, und der Einführung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VVTB). Soweit für diese harmonisierten Bauprodukte am letzten Tag vor dem Tag der Unzulässigkeit der Verwendung des Ü-Zeichens (nachfolgend „Stichtag“) ein Ü-Zeichen erforderlich war, verpflichtet sich der Verkäufer, weiterhin dieselben Anforderungen bzw. Merkmale einzuhalten und deren Nachweis bereitzustellen, die am Stichtag Voraussetzung für das Ü-Zeichen waren.

Die Anforderungen bzw. Merkmale und deren Nachweise ergeben sich für harmonisierte Bauprodukte aus:

der Prioritätenliste der ARGEBAU in der jeweils gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite des Deutschen Institut für Bautechnik, der letztgültigen Bauregelliste B Teil 1, Stand (06.10.2015, Ausgabe 2015/2), den einschlägigen Listen der technischen Baubestimmungen mit entsprechenden Anforderungen an harmonisierte Bauprodukte vor Inkrafttreten der VVTB, der Bauproduktenverordnung.

Der Verkäufer hat diese Verpflichtungen -aus Ziff.2. insgesamt- auch seinen Herstellern und Lieferanten aufzuerlegen. Der Verkäufer tritt an den dies annehmenden Käufer alle Ansprüche ab, die dem Verkäufer gegen seine Hersteller bzw. Lieferanten zustehen, weil diese gegen die vorstehenden Verpflichtungen verstoßen. Der Verkäufer hat dem Käufer auf dessen Anforderung die Einhaltung der vorstehenden Pflichten nachzuweisen.

Der Verkäufer bestätigt ergänzend, dass er bei der Herstellung, selbst wenn er nicht selbst direkt dessen Hersteller ist, und bei der Lieferung seiner Bauprodukte und Materialien auf Umweltschonung, Energieeffizienz und Nachhaltigkeit achtet.

3. Liefertermine, Verzug, höhere Gewalt

Die angegebenen Termine sind verbindlich. Anlieferungen können ohne gesonderte Vereinbarung nur während der allgemeinen Arbeitszeiten erfolgen. Über diese hat sich der Verkäufer im Zweifel vorab zu erkundigen. Wird ein Termin durch Verzug des Verkäufers nicht eingehalten, so ist der Käufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Wenn der Käufer von seinem Recht zum Rücktritt keinen Gebrauch macht, bleibt der Verkäufer zur Erfüllung des Vertrages verpflichtet. Die Annahme einer verspäteten Lieferung durch den Käufer schließt nicht dessen Recht aus, Schadensersatzansprüche wegen Verzugs geltend zu machen. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich von allen bekannten Umständen zu verständigen, welche die Einhaltung der Termine infrage stellen können.

Bei der Lieferung von Baustoffen, die auftragsgemäß kurzfristig auf Abruf nach Baufortschritt erfolgen soll („just-in-time“), kann der Käufer auf Kosten des Verkäufers im Falle einer schuldhaften Verzögerung einen Deckungskauf tätigen, soweit dies für den Baufortschritt erforderlich oder nach kaufmännischen Gesichtspunkten geboten ist. Der Käufer kann den Deckungskauf erst tätigen, wenn der Verkäufer auf Nachfrage erklärt, nicht in der Lage zu sein, binnen zwei Stunden nachliefern zu können oder tatsächlich nicht in dieser Zeit nachliefert oder keine Erklärung innerhalb dieser Frist abgibt. Weitergehende Rechte, insbesondere aus den Grundsätzen des Fixhandelskaufes, bleiben unberührt.

Zum ersatzfähigen Schaden des Käufers gehören alle ihm entstehenden Kosten, Aufwendungen oder sonstige finanzielle Belastungen, insbesondere auch Stillstandskosten sowie Kosten einer Bauzeitenverzögerung, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse/Umstände befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der betroffene Vertragspartner in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Die Regelungen zur höheren Gewalt finden entsprechend Anwendung, wenn (a) ein Ereignis höherer Gewalt andauert, die Parteien währenddessen einen Vertrag schließen und dabei die Erwartung haben, dass das Ereignis endet oder eine wesentliche Besserung eintritt, aber das Ereignis entgegen der Erwartung fort dauert oder keine wesentliche Besserung eintritt; oder (b) ein Ereignis höherer Gewalt vor dem Abschluss des Vertrags endete, jedoch nach seinem Abschluss erneut auftritt (z.B. wenn eine Pandemie oder Epidemie erneut auftritt).

4. Lieferung

Für jede Sendung ist ein Lieferschein sofort bei der Auslieferung zu übergeben, aus dem Datum und Nummer der Bestellung, Zeichen und Nummer der Verpackung, Stückzahl bzw. Menge und Kurzbeschreibung der gelieferten Gegenstände zu ersehen sind. Für alle Sendungen sind die vom Käufer bei Eingang festgestellten Mengen und Gewichte maßgebend. Nach Wahl des Käufers können Stahllieferungen nach theoretischem Gewicht nach DIN abgerechnet werden.

Der Versand erfolgt frei angegebener Empfangsstelle/Übergabeort. Die Transportgefahr geht zu Lasten des Verkäufers, auch wenn Sendungen im Einzelfall unfrei geliefert werden. Bei Nichtbeachtung der Versandvorschriften durch den Verkäufer ist der Käufer berechtigt, entstehende Mehrkosten dem Verkäufer in Rechnung zu stellen.

Bei der Anlieferung von Gefahrstoffen sind die zugehörigen Sicherheitsdatenblätter zu übergeben. Einzelverpackungen und -gebilde von Gefahrstoffen sind vom Verkäufer jeweils einzeln mit Gefahrzetteln zu kennzeichnen.

Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen sind am Übergabeort vom Verkäufer kostenfrei zurückzunehmen. Werden ausnahmsweise Verpackungskosten bezahlt, sind diese bei berechtigter Rückgabe der Ware vom Verkäufer zu erstatten.

Der Verkäufer übernimmt es, eine ausreichende Transportrisikoversicherung abzuschließen. Es ist Sache des Verkäufers, für eine fachgerechte Verpackung der Lieferungen zu sorgen. Soweit im Einzelfall Waren vom Verkäufer auf Veranlassung des Käufers verwahrt werden, hat der Verkäufer für den Schutz und für eine ausreichende Versicherung der Waren zu sorgen, welche auch die zufällige Verschlechterung oder den zufälligen Untergang abdeckt.

5. Mängelhaftung, Verjährungsfrist für Mängelansprüche, Sicherungsabtretung

Der Verkäufer gewährleistet die Mangelfreiheit der gelieferten Produkte und Waren und deren Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden europäischen und deutschen Normen, die sich insbesondere auch aus vorstehender Ziff.2. ergeben. Der Verkäufer verpflichtet sich ferner, den Käufer von eventuellen Schadensersatzansprüchen Dritter, die aus der Mangelhaftigkeit der von dem Verkäufer gelieferten Waren herrühren, freizustellen.

Die Parteien sind sich einig, dass die vom Käufer vorzunehmende Wareneingangskontrolle die auf Baustellen übliche Sichtkontrolle umfasst. Weitergehende Untersuchungen, etwa mit Ultraschall oder anderen Geräten, sind nicht Bestandteil der üblichen Wareneingangskontrolle. Bei offenkundigen Mängeln ist der Käufer verpflichtet, diese innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt der Ware zu rügen.

Unbeschadet weiterer gesetzlicher Ansprüche steht es dem Käufer frei, für mangelhafte Lieferungen nach seiner Wahl ganz oder teilweise Nachlieferung, Nachbesserung durch den Verkäufer oder, in Eilfällen auch ohne Setzen einer Nachfrist für die Mängelbeseitigung, Ersatz der Kosten der Mängelbeseitigung durch einen Drittunternehmer zu verlangen, einschließlich Ersatz der für Be- und Entladen, Prüfen und Aussortieren der mangelhaften Lieferung entstehenden Kosten.

Durch das jeweils erste schriftliche Nacherfüllungsverlangen des Käufers bzgl. unverjährter Mängel wird die betreffende Verjährungsfrist für Mängelansprüche einmalig für 6 Monate gehemmt, die jedoch nicht vor Ablauf der gesetzlich geltenden Verjährungsfrist oder der an ihrer Stelle vereinbarten Frist endet. Die Verjährungsfrist beginnt mit Annahme der Nachlieferung bzw. Nachbesserung neu zu laufen.

Soweit nicht anders vereinbart, verjähren die Mängelansprüche des Käufers in 5 Jahren und 2 Monaten a) bei einem Bauwerk und b) bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat; im Übrigen in 2 Jahren.

Der Verkäufer tritt zur Sicherung aller aus dem Vertrag resultierenden Erfüllungs-, Mängelhaftungs-, Produkthaftungs- und Schadenersatzansprüche des Käufers sämtliche diesen Vertrag betreffenden, bestehenden und zukünftigen Vertragserfüllungs- und Mängelansprüche -vor allem auch auf und aus künftigen Sicherheiten-, die dem Verkäufer im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben gegenüber seinen Lieferanten / Herstellern und von ihm beauftragten Planern zustehen, hiermit an den Käufer ab. Der Käufer nimmt die Sicherungsabtretung hiermit an. Der Verkäufer garantiert, dass die nach dieser Bestimmung abgetretenen Rechte und Ansprüche einschließlich etwaiger zugehöriger Sicherheiten abtretbar sind. Auf Verlangen hat der Verkäufer dem Käufer die abgetretenen Rechte und Ansprüche nachzuweisen. Der Verkäufer muss dem Käufer insoweit alle sachdienlichen Auskünfte geben und Unterlagen und Urkunden auf Anforderung des Käufers übergeben. Der Verkäufer ist jedoch bis auf Widerruf durch den Käufer ermächtigt und verpflichtet, alle Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen und selbst durchzusetzen. Die Abtretung berührt die eigenen Verpflichtungen des Verkäufers gegenüber dem Käufer, insbesondere nach Ziffer 5. AEB, nicht. Soweit und solange der Käufer den Verkäufer unmittelbar auf Erfüllung gesicherter Ansprüche in Anspruch nimmt, kann der Verkäufer verlangen, dass ihm eine etwa widerrufenen Ermächtigung insoweit wieder eingeräumt wird. Soweit der Verkäufer die gesicherten Ansprüche befriedigt hat, kann er verlangen, dass die abgetretenen Rechte und Ansprüche einschließlich etwa zugehöriger Ansprüche aus Sicherheiten insoweit rückabgetreten werden.

6. Forderungsabtretung / Eigentumsvorbehalt / Leistungsverweigerungsrecht

Forderungen aus Lieferung können nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers an Dritte abgetreten werden. § 354a HGB bleibt unberührt. Spätestens mit Bezahlung der Lieferung geht das Eigentum auf den Käufer über. Ein weitergehender Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen.

Dem Verkäufer werden gegenüber Ansprüchen des Käufers etwaige Leistungsverweigerungs- und/oder Zurückbehaltungsrechte nicht gestattet, es sei denn, die vom Verkäufer geltend gemachten Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungreif.

7. Preise

Die in der Beauftragung genannten Preise gelten frei Empfangsstelle einschließlich Verpackung, Spesen, Rollgelder usw. zuzüglich der derzeit gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Preise sind Festpreise; § 313 BGB bleibt unberührt.

8. Rechnungen, Zahlungsbedingungen, Fälligkeit, Rechnungszugang, Skonto

Rechnungen sind 1-fach nach Lieferung unter Angabe der Auftrags-/Projektdaten und aller im Lieferschein ausgeführten Daten unter Vorlage von Kopien der dazugehörigen, vom Käufer unterzeichneten Liefernachweise beim Käufer einzureichen. Die Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Entsprechen die Rechnungen des Verkäufers nicht den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nicht denen des Umsatzsteuergesetzes, ist er verpflichtet, diese zurückzunehmen und zu berichtigen bzw. korrekt auszustellen. Im Fall der Vereinbarung von Boni, Skonti und Rabatten, bei denen im Zeitpunkt der Rechnungserstellung die Höhe der Entgeltminderung nicht feststeht, ist der Verkäufer verpflichtet, in der jeweiligen Rechnung auf die Vereinbarung hinzuweisen. Der Verkäufer darf projektbezogen je Kalendermonat nur eine Sammelrechnung stellen, wenn nicht Abweichendes vereinbart ist. Sammelrechnungen des Verkäufers, die verschiedene Kostenstellen/Referenzcodes des Käufers betreffen, sind nicht zulässig.

Der Verkäufer garantiert, dass sämtliche von ihm eingereichten Rechnungen zum jeweiligen Vertrag / Bestellung an hervorgehobener Stelle (z.B. im Betreff) in eindeutiger fehlerfreier Weise in Computerschrift den ihm jeweils mitgeteilten **Referenzcode**: (zum Beispiel: RC-KST-DE-802-ABCD) [dieses Beispiel dient rein zur Veranschaulichung] enthalten werden. Ohne Angabe des Referenzcodes ist dem Käufer aufgrund der technischen Gegebenheiten eine elektronische Erfassung der jeweiligen Rechnung nicht möglich und ggf. muss die jeweils insoweit unzureichende Rechnung zurückgesandt werden. Die vertraglichen Zahlungsbedingungen bleiben davon im Übrigen unberührt. Zusätzlich hat der Verkäufer den Käufer *[als Leistungsempfänger]* mit dessen postalischer Anschrift des den Auftrag vergebenden Bereiches (Niederlassung) -jedoch keine Postfach-Adresse- oder die postalische Anschrift des statistischen Sitzes des Käufers auf allen Rechnungen auszuweisen.

Der Käufer ist gemäß § 315 BGB berechtigt, bei Vertragsschluss oder während der Durchführung des Vertrages dem Verkäufer eine **zentrale postalische Adresse** des Käufers schriftlich bekannt zu geben (telekommunikative Übermittlung/Textform ist ausreichend). Mit Bekanntgabe dieser postalischen Adresse ist der Verkäufer verpflichtet und hat zudem sicherzustellen, dass (i) sämtliche ab diesem Zeitpunkt von ihm eingereichten Rechnungen – inkl. Kopien dazugehöriger rechnungsbegründender Anlagen- zu diesem Vertrag / Bestellung nur an diese **zentrale postalische Adresse** -als ausschließlich auf dem Postumschlag anzugebende Adresse des Käufers oder als Angabe im Adressfeld- versendet werden und (ii) weiterhin an hervorgehobener Stelle (z.B. im Betreff) der im Auftrag des Käufers genannte Referenzcode eindeutig, fehlerfrei und in Computerschrift enthalten ist.

Liegt eine von Seiten des Käufers zuvor erteilte Zustimmung zur elektronischen Rechnungslegung vor, kann der Verkäufer auch – anstelle der zentralen postalischen Versendung - eine alternative Versendungsform wählen, in dem er seine Rechnungen – inkl. Kopien dazugehöriger rechnungsbegründender Anlagen – an die im Vertrag oder sonst vom Käufer bekannt gegebene **zentrale Emailadresse** versendet („digitaler Versand“); die zuvor genannten inhaltlichen und formellen Anforderungen (vor allem die Angabe des Referenzcodes) bleiben davon unberührt. Wählt der Verkäufer den digitalen Versand der Rechnungen, hat er die dafür im *invoicing-Portal der STRABAG SE* aufgeführten Bedingungen einzuhalten. Diese Bedingungen sind unter www.invoicing.strabag.com, -> zum Versand als PDF-Datei via E-Mail abrufbar. Nicht rechnungsbegründende Anlagen zu den jeweiligen Rechnungen (wie z.B. Rechnungskopien, Werbebeilagen o.ä.), Mahnungen oder Spam dürfen dabei weder an die zentrale postalische Adresse noch an die zentrale Emailadresse versendet werden. Auf Verlangen des Käufers wird der Verkäufer die **Originale** der Lieferscheine oder andere vergleichbare Dokumente, falls diese bei Anlieferung dem Käufer noch nicht übergeben wurden, gesondert und per Post direkt an den Käufer schicken.

Sämtlicher sonstiger für die Abwicklung relevanter Schriftverkehr zum jeweiligen Vertrag / Bestellung (wie z.B. Bescheinigungen, Nachweise, Bürgschaften, Schriftverkehr, etc.) sowie evtl. nicht rechnungsbegründende Anlagen zu Rechnungen sind vom Verkäufer ausschließlich an die jeweilige für den Schriftverkehr vom Käufer bekannt gegebene Adresse zu versenden, wenn keine solche angegeben ist, an die im Vertragskopf/Rubrum angeführte Adresse des Käufers. Die Vertragsparteien können sich diesbezüglich auch auf eine telekommunikative Übermittlung bzw. einen Versand auf elektronischem Weg verständigen.

Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, begleicht der Käufer die Rechnungen des Verkäufers nach Erbringung der jeweils geschuldeten Leistung oder Teilleistung innerhalb von 30 Kalendertagen (Fälligkeit). Damit zudem die jeweilige Rechnung des Verkäufers Fälligkeit erlangt, ist diese vertragsgemäß, vollständig und prüfbar beim Käufer einzureichen.

Liegt eine von Seiten des Käufers zuvor erteilte Zustimmung zur elektronischen Rechnungslegung im Sinne von Ziff.8. Abs.4 AEB vor, wird - sofern keine abweichende Regelung getroffen wurde- für den Zeitpunkt, wann die jeweilige Rechnung des Verkäufers dem Käufer als zugegangen gilt, folgendes vereinbart: Die Ausgangssituation ist vergleichbar mit einer Zusendung der jeweiligen Rechnung des Verkäufers auf dem Postweg. Der „elektronische Briefkasten“ des Käufers wird an Samstagen, Sonntagen und/oder einen am beim Leistungsempfänger geltenden staatlich anerkannten Feiertag nicht „geleert“; dies gilt auch für den Wochentag Freitag, sofern er kein gesetzlicher Feiertag ist, beginnend jeweils **ab 12:00 Uhr**.

Gelangt die jeweilige Rechnung des Verkäufers gem. dem Vorstehenden in einem Zeitraum in den „elektronischen Briefkasten“ des Käufers, in dem dieser nicht geleert wird, ist davon auszugehen, dass der Käufer die Möglichkeit der Kenntnisnahme unter normalen Umständen erst am Morgen des nächsten/folgenden beim Leistungsempfänger gesetzlich geltenden Arbeitstag zu den üblichen Geschäftszeiten hat und somit erst zu diesem Zeitpunkt die Rechnung zugeht. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Käufer nachweislich bereits tatsächlich Kenntnis in den im vorstehenden Absatz genannten Zeiträumen von der jeweiligen Rechnung erhalten hat. Die Regelungen der Ziff.8. Absätze 6-8 AEB gelten entsprechend auch für die vom Käufer gem. Ziff.8. Abs.3 AEB benannte **zentrale postalische Adresse** für die Rechnungszusendungen des Verkäufers.

Der Tag des Rechnungszugangs gemäß der Regelungen der Ziff.8. Absätze 6-8 AEB ist grundsätzlich bestimmend für den Beginn von Zahlungs- und Skontofristen. Wenn der Käufer binnen 14 Tagen, sofern nicht anders vereinbart, auf die jeweilige Rechnung zu deren Begleichung vor Eintritt der Fälligkeit eine Zahlung leistet, gewährt der Verkäufer 3 % Skonto; erforderlich aber auch ausreichend hierzu ist der Ausgleich der Forderung des Verkäufers aus der jeweiligen Rechnung in **berechtigter** Höhe. Wendet der Käufer innerhalb des vereinbarten Fälligkeitszeitraumes gegenüber dem Verkäufer zu Recht die fehlende Prüfbarkeit einer dem Käufer zugegangenen Rechnung ein, geht dem Käufer der betreffende Skontoabzug nicht verloren; nach erneutem Zugang der -vom Verkäufer hergestellten- prüfbaren Rechnung beginnt die vereinbarte Skontofrist zu laufen.

Erklärt der Käufer innerhalb der betreffenden vereinbarten Skontofrist gegenüber dem Verkäufer berechtigt die Aufrechnung mit Gegenforderungen, - z.B. für vom Verkäufer zu vertretenem Verzugschaden -, und wird dadurch der jeweilige an den Verkäufer zur Zahlung anstehende Betrag vermindert, ist der Käufer zum vereinbarten Skontoabzug aus dem nicht mit diesen Gegenforderungen verminderten Betrag berechtigt.

Im Falle eines berechtigten Einbehalts durch den Käufer bei anstehenden Zahlungen – vor allem aufgrund eines Leistungsverweigerungsrechts / Zurückbehaltungsrechts des Käufers - beginnen die vereinbarten Skontofristen für den einbehaltenen Betrag nach Wegfall des Grundes des Einbehalts mit Zugang der schriftlichen Aufforderung des Verkäufers, den Einbehalt auszubezahlen.

Aufgrund von im Betrieb des Käufers zentralisierten Zahlungsvorgängen werden grundsätzlich Donnerstags - ist Donnerstag *[bzw. Freitag]* ein gesetzlicher Feiertag, dann bereits Dienstags *[bzw. Mittwoch]* - die auszuführenden Überweisungen der Bank in Auftrag gegeben. Im Falle einer Zahlung mittels Banküberweisung vereinbaren die Parteien daher ergänzend, dass die Zahlung dann als rechtzeitig gilt, wenn der Überweisungsauftrag des Käufers spätestens am Donnerstag- ist Donnerstag *[bzw. Freitag]* ein gesetzlicher Feiertag, dann bereits am Dienstag *[bzw. am Mittwoch]* - der Kalenderwoche bei der Bank des Käufers eingeht, in der die vereinbarte Zahlungs- bzw. Skontofrist abläuft, und der Geldbetrag dem Konto des Verkäufers bei üblicher Abwicklung des Bankgeschäfts durch die Bank gerechnet ab Eingang des Überweisungsantrages bei der Bank -innerhalb von 1 Arbeitstag bei Inlandsüberweisungen und 4 Arbeitstagen bei Auslandsüberweisungen- gutgeschrieben wird. Als Kalenderwoche gilt hier der Zeitraum von Montag 0 Uhr bis Sonntag 24 Uhr, als Arbeitstage gelten die Tage – ohne gesetzliche Feiertage - von Montag bis inkl. Freitag.

9. Sicherheitsleistung des Verkäufers

Sofern es ausdrücklich vereinbart ist, kann der Käufer als Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers aus dem Vertrag, insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, für Schadensersatz, für Vertragsstrafe sowie für die Erstattung von Überzahlungen, jeweils zuzüglich Zinsen, vom Verkäufer eine selbstschuldnerische, unbefristete, dem deutschen Recht unterliegende Vertragserfüllungsbürgschaft über **5 %** der Brutto-Auftragssumme (Netto-Auftragssumme zzgl. gesetzliche Umsatzsteuer) verlangen. Soweit der Verkäufer die vertragliche Pflicht zur Vorlage einer Bürgschaft nicht erfüllt, ist der Käufer berechtigt, vom Guthaben bzw. den Forderungen des Verkäufers einen Betrag in Höhe der vereinbarten Sicherheit einzubehalten.

Die Bürgschaft muss dem Muster des Käufers entsprechen und unter Verzicht auf die Einreden der Vorausklage und der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs.1 BGB) sowie unter Ausschluss der Hinterlegungsbefugnis ausgestellt sein. Eine Hinterlegung ist für den Bürgen dann nicht ausgeschlossen, wenn und soweit er aus gesetzlichen Gründen verpflichtet ist, den vom Bürgschaftsgläubiger aus der Bürgschaft nach Inanspruchnahme geforderten Betrag zu hinterlegen. Der Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit (§ 770 Abs.1 BGB) gilt nicht, wenn a) unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist, dass der Verkäufer die Hauptschuld anfechten kann, und/oder b) wenn er die Hauptschuld gem. §§ 123,124 BGB wirksam anfechten kann; § 768 BGB bleibt unberührt. Diese Bürgschaft darf keine Bedingung enthalten, die den Bürgen zur Zahlung auf erstes Anfordern verpflichtet. In der Bürgschaft ist weiterhin aufzunehmen, dass die Ansprüche aus dieser Bürgschaft in der Frist des § 195 BGB (3 Jahre) verjähren, jedoch nicht vor Eintritt der Verjährung der mit dieser Bürgschaft gesicherten Ansprüche, spätestens jedoch nach der Höchstfrist des § 202 Abs. 2 BGB nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn; §§ 767 Abs.1 S.3, 768 BGB bleiben unberührt. Auch ist in der Bürgschaft aufzunehmen, dass der Bürge nur schriftlich und nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden kann sowie das - soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen - Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Bürgschaft der Sitz des den Auftrag vergebenden Bereiches (Niederlassung) des Käufers ist.

10. Schutzrechte, Datenschutz

Der Verkäufer übernimmt die ausschließliche Haftung gegenüber Dritten wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte und verpflichtet sich, diesbezüglich den Käufer von jeglichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Der Verkäufer wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der üblichen kaufmännischen Abwicklung des Auftrags vom Datenschutzgesetz geschützte, personenbezogene Daten des Verkäufers verarbeitet werden. Die Einwilligung des Verkäufers hierzu gilt als erteilt, sofern nicht innerhalb 6 Tagen nach Zugang des Auftrags schriftlich widersprochen wird.

11. Pressemitteilungen, Schweigepflicht, Vertragsstrafe, Schadensersatz bei Wettbewerbsverstößen, Compliance, Sanktionsklausel

Veröffentlichungen über die Leistungen des Verkäufers oder Teile des betreffenden Bauvorhabens sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Käufers zulässig. Evtl. im Zusammenhang mit der Leistung bekanntwerdende Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Angaben des Käufers dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Im Falle eines Verstoßes hat der Käufer u. a. das Recht auf Schadensersatz. Für jeden Fall der vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmungen verpflichtet sich der Verkäufer, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Netto-Auftragssumme, mindestens jedoch 5.000,- EURO an den Käufer zu bezahlen. Die Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten. Die verwirkte Vertragsstrafe wird angerechnet.

Wenn der Verkäufer aus Anlass der Auftragsvergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung, insbesondere im Sinn von § 1 GWB darstellt, oder ergibt sich, dass von einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung in Kenntnis ihres Ursprungs bei der Preisgestaltung Gebrauch gemacht worden ist, hat er 3 % der Nettoauftragssumme an den Käufer zu bezahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Der Nachweis, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als die Vertragsstrafe oder die Pauschale, obliegt dem Verkäufer, der Nachweis eines höheren Schadens dem Käufer. Vorstehendes gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Den Handlungen des Verkäufers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind. Sonstige Ansprüche und Rechte des Käufers, z.B. eine Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt.

Der Verkäufer verpflichtet sich gegenüber dem Käufer, im Rahmen seiner Tätigkeiten für den Käufer bzw. dessen Konzerngesellschaften, die im **Lieferantenkodex** dargelegten Verhaltensgrundsätze einzuhalten. Dieser Lieferantenkodex ist unter [www.strabag.de, **Business Compliance** und dort unter **Downloads**] abrufbar. Sollte der Verkäufer über eigene Compliance Richtlinien verfügen, ist dies dem Käufer mitzuteilen.

Sanktionierte Person gemäß den nachfolgenden Regelungen ist eine natürliche oder juristische Person, gegen die gemäß jeweils anwendbarem Recht (i) der Vereinten Nationen, (ii) der Vereinigten Staaten von Amerika, oder (iii) der Europäischen Union Sanktionen, einschließlich Sektor-sanktionen (nachfolgend einzeln oder zusammen „**Sanktionen**“), verhängt worden sind. Der AN erklärt hiermit, weder eine Sanktionierte Person noch sonst wie eine natürliche oder juristische Person zu sein, auf die Sanktionen anwendbar sind. Im Falle der Unrichtigkeit einer der vorstehenden Erklärungen ist der AG berechtigt, den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen und der AN wird den AG von allen hieraus entstehenden Schäden freistellen. Der AG ist außerdem berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn Sanktionen nach Wirksamwerden des Vertrages gegen den AN verhängt werden oder auf ihn Anwendung finden.

12. Verbraucherstreitbeilegung, Erfüllungs- und Erfolgsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Vertragssprache, Salvatorische Klausel

Der Käufer weist darauf hin, sofern es nicht im Einzelfall ausdrücklich vereinbart ist, dass er nicht bereit ist, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Erfüllungs- und Erfolgsort für die Lieferungen und Leistungen des Verkäufers ist die angegebene Empfangsstelle/Übergabeort (Baustelle, Betriebsstätte usw.); es gilt Bringschuld des Verkäufers, sofern nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist.

Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag, nach Wahl des Käufers, der Ort des Bauvorhabens bzw. der Sitz des auftraggebenden Bereichs (Niederlassung) des Käufers.

Es gilt –unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes- deutsches Recht. Soweit keine besondere Vereinbarung vorliegt, gelten ergänzend neben diesen Geschäftsbedingungen die VOL/B in der bei Vertragsschluss jeweils gültigen Fassung.

Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch. Das beinhaltet auch, dass die Vertragsabwicklung einschließlich der Bauabwicklung mündlich und schriftlich in deutscher Sprache geführt wird.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so steht dies der Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht entgegen. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die nach Sinn und Zweck den entfallenen Regelungen weitestgehend entsprechen. Dies gilt entsprechend für die Schließung etwaiger Lücken.